



Dresden, 1. Juni 2021

Ausschreibung: Konzeptförderung 2022 bis 2024

Präambel

Die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen fördert Kunst und Kultur in Sachsen. Ziel der Förderung ist die Schaffung von Voraussetzungen zur freien Entfaltung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Entwicklung neuer künstlerischer Ausdrucksformen. Mit der Konzeptförderung fördert die Kulturstiftung die Profilbildung, Qualifizierung und Professionalisierung von qualitativ herausragenden Kulturinitiativen im Freistaat Sachsen durch eine kontinuierliche Förderung von bis zu drei Jahren. Bewerbungen sind in allen Sparten der Kulturstiftung möglich, erstmals auch in der Industriekultur.

Förderprofil

Ziel der Konzeptförderung ist die nachhaltige Stärkung qualitativ herausragender, professioneller und erfahrener Projektträger in den Bereichen der Bildenden Kunst, der Darstellenden Kunst und Musik, des Films, der Literatur, der Soziokultur, der Industriekultur und der Spartenübergreifenden Projekte. Durch eine kontinuierliche Förderung über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren sollen längerfristig angelegte Vorhaben oder der Aufbau von Netzwerkstrukturen im Freistaat Sachsen ermöglicht werden. Es sollen bessere Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung des künstlerischen Profils und zur Professionalisierung der bestehenden Strukturen, zur Entwicklung einer Kommunikationsstrategie und Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Gewinnung von Kooperationspartnern geschaffen werden. Die Vergabe der Konzeptförderung stellt eine besondere Auszeichnung der Kulturstiftung dar, mit der

weitere Partner im Freistaat Sachsen, insbesondere die Kommunen, Kulturräume, Stiftungen und Sponsoren dazu angeregt werden sollen, qualitativ hochwertige Vorhaben über mehrere Jahre hinweg zu unterstützen.

Im Rahmen der bis zu dreijährigen Konzeptförderung können von der Kulturstiftung jährlich zwischen 10.000,00 Euro bis zu maximal 50.000,00 Euro in jeweils drei aufeinander folgenden Jahren zur Verfügung gestellt werden. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Weg der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Allgemeine Regelungen

1. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage einer detaillierten Konzeption über die inhaltlichen, künstlerischen, strukturellen und öffentlichkeitswirksamen Ziele und Maßnahmen des Gesamtprojekts. Die Konzeption soll insbesondere einen ausführlichen Finanzierungsplan für jedes Jahr der dreijährigen Förderung, einen jährlichen Zeit-, Personal- und Aufgabenplan sowie Aussagen zur Marketing- und Kommunikationsstrategie und der Projektorganisation enthalten. In den genannten Kategorien der Konzeption sind die Ziele und Erwartungen so zu konkretisieren, dass deren Erreichung nach jedem Förderjahr überprüft werden kann. Diese Überprüfung erfolgt durch den Projektträger nach Ablauf des jeweiligen Förderjahrs und ist der Kulturstiftung in Form einer Selbstevaluierung vorzulegen.

Darüber hinaus ist der Nachweis zu führen, dass im Förderzeitraum qualifiziertes und leistungsfähiges Stammpersonal im künstlerischen und organisatorischen Bereich zur Verfügung steht.

Als Nachweis der bisherigen Tätigkeit ist eine mindestens dreijährige professionelle und künstlerisch außergewöhnliche Arbeit mit erkennbarer öffentlicher und überregionaler Resonanz notwendig (nachweisbar beispielsweise durch Pressespiegel, Programmhefte, Kataloge, Werbematerial, Referenzen). Zudem muss der Antragsteller mindestens einmal in den vergangenen drei Jahren eine Projektförderung von der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen erhalten haben.

Von den Gesamtkosten des Finanzierungsplans pro Jahr können maximal 33,3 Prozent durch die Kulturstiftung gefördert werden, in begründeten Ausnahmefällen (jährliche

Antragssumme von höchstens 20.000,00 Euro) auch bis maximal 50 Prozent. Kofinanzierungen durch Kommunen oder sonstige Förderinstitutionen und Sponsoren werden vorausgesetzt.

2. Ausschlusskriterien für die Antragstellung

Vom Freistaat Sachsen institutionell geförderte Projektträger werden bei der Konzeptförderung in der Regel nicht berücksichtigt.

Projektträger, die eine Konzeptförderung von der Kulturstiftung erhalten, können in diesem Zeitraum keine zusätzlichen Anträge auf Einzelprojektförderung stellen.

3. Antragstellung

Der Antrag auf Konzeptförderung ist zum 01. September 2021 bei der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen für die folgenden drei Kalenderjahre einzureichen. Das entsprechende Antragsformular wird ab dem 15. Juli 2021 auf der Webseite der Kulturstiftung bereitgestellt. Im Vorfeld der Antragstellung ist mit der zuständigen Programmreferentin ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch zu vereinbaren. Diese Beratung ist obligatorisch und sollte bis spätestens zwei Wochen vor Antragsschluss erfolgt sein.

Neben dem Antrag auf Konzeptförderung kann zum 1. September 2021 auch ein Antrag auf Projektförderung für das 1. Halbjahr 2022 eingereicht werden.

4. Entscheidungsverfahren

Die Entscheidung über die Vergabe der Konzeptförderung trifft der Vorstand der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen auf der Grundlage der vorbereitenden Empfehlung durch die Fachbeiräte. Sie wird in der Regel vier Monate nach Antragstellung schriftlich bekannt gegeben. Es werden für den ausgeschriebenen Zeitraum 2022 bis 2024 ca. zehn Konzeptförderungen vergeben. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

5. Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt nach Zahlungsaufforderung bis zur im Zuwendungsbescheid festgelegten Gesamthöhe pro Jahr. Der Förderzeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Datum des Zuwendungsbescheids. Zu Beginn eines jeden Förderjahres sind ein aktualisierter Finanzierungsplan und eine konkrete Beschreibung von Zielen und Maßnahmen vorzulegen. Zu Beginn des zweiten und dritten Förderjahres sind jeweils

einfache Verwendungsnachweise über die Durchführung der bereits abgeschlossenen Projektphasen mit den Ergebnissen der Selbstevaluierung vorzulegen. Es gelten die üblichen Zuwendungsbestimmungen der Kulturstiftung.

6. Widerruf

Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann von der Kulturstiftung jederzeit widerrufen werden, wenn

- a. der Zuwendungsempfänger sein der Förderentscheidung zugrunde liegendes Konzept verlässt,
- b. die Voraussetzungen für die Förderung aus Gründen, die vom Zuwendungsempfänger zu verantworten sind, nicht mehr gegeben sind,
- c. der Zuwendungsempfänger eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr sicherstellen kann oder
- d. der Zuwendungsempfänger mit den Verwendungsnachweisen mehr als drei Monate in Verzug ist.

Ansprechpartnerin

Alexandra Meißner

Referentin Programmförderung und Kommunikation

Tel.: 0351. 884 80.15

E-Mail: alexandra.meissner@kdfs.de